

ST-KR

über

Landrat

Herrn Kilian

Li 5. Juni 2020

über

Fachbereichsleitung II

Frau Schmidt

i.v. Schmidt

**Antwortvorschlag zur kleinen Anfrage Bündnis 90/Die Grünen:
„Infektionsschutz in Flüchtlingsunterkünften“**

1. Wie hat sich die Auslastung der Flüchtlingsunterkünfte im Rheingau-Taunus-Kreis im Verlauf der letzten beiden Monate entwickelt (Zahl der Bewohner*innen und Auslastung in %)?

In den Unterkünften des Rheingau-Taunus-Kreises lebten im April 918 Menschen, im Mai 928. Die Auslastung der Unterkünfte des Landkreises lag in beiden Monaten bei rund 70%.

2. Wie viele Personen leben in Wohnräumen zusammen und wie sind diese Wohngruppen zusammengesetzt?

In den Gemeinschaftsunterkünften gibt es Zimmer in unterschiedlichen Größen. Alleinreisende bewohnen in der Regel Mehrbettzimmer bis zu einer Maximalanzahl von 4 Personen. Familien bewohnen Zimmer bis zu einer Anzahl von sechs Personen, in der Regel werden Familien in dieser Größe jedoch auf zwei Zimmer verteilt untergebracht.

Bei der Zusammensetzung der Zimmerbelegung werden, soweit möglich, die persönlichen Umstände berücksichtigt. Hierrunter fallen beispielsweise Alter und ähnlicher Tagesablauf (Schule, Arbeit, Sprachkurs).

3. Wie viele Personen teilen sich gemeinsame Einrichtungen wie Küchen und Sanitärräume?

Dies ist von Gemeinschaftsunterkunft zu Gemeinschaftsunterkunft sehr unterschiedlich.

In der Tannenwaldklinik gibt es beispielsweise zu jedem Zimmer (max. 3 Personen) eine Kochgelegenheit und ein Badezimmer.

In anderen Unterkünften werden Bäder und Küchen gemeinschaftlich genutzt, hierbei stehen durchschnittlich jedem Zimmer, bzw. jeder Familie eine Kochgelegenheit zur Verfügung.

Jedes Zimmer verfügt über mindestens einen Kühlschrank. Eine Toilette und eine Duschkabine teilen sich durchschnittlich 5 Personen.

4. Gibt es einen verbindlichen Maßnahmenplan für die Flüchtlingsunterkünfte im RTK?

Ja, dieser wurde gleich zu Beginn der Corona-Pandemie entwickelt und jeweils mit den Betreuungsorganisationen vor Ort abgestimmt.

5. Welche Maßnahmen sind ggfs. darin festgelegt?

Als vorbeugende Maßnahmen wurden festgelegt:

- Die Bewohner wurden durch das Betreuungspersonal vor Ort in den Unterkünften über die Einhaltung notwendiger Regeln und Verhaltensänderungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus in ihrer jeweiligen Muttersprache (auch über Aushänge) informiert:
 - Kontaktminimierung innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft
 - Besuchs- und Zutrittsverbot
 - Hygieneregeln.
- Schon vor Erlass des Betretungsverbot von Gemeinschaftsunterkünften wurde ein Besuchsverbot verhängt.
- Die Unterkünfte werden durch Reinigungsfirmen oder die Bewohner selbst häufiger und intensiver gereinigt.
- Das Betreuungspersonal desinfiziert soweit möglich stündlich sämtliche Türklinken u.a. kritischen Stellen der frei zugänglichen Räumlichkeiten, wie z.B. Küchen, WC, etc.
- Handspender mit Desinfektionsmitteln wurden in den Unterkünften ausgehängt.
- Das Betreuungspersonal selbst schützt sich bei Besprechungen im Büro durch Plexiglasscheiben und das Tragen von Handschuhen.
- Das Betreuungspersonal und die Sozialarbeiter*innen des Rheingau-Taunus-Kreises tragen in den Gemeinschaftsunterkünften Masken.
- In den Unterkünften werden durch verschiedene Projekte von den Bewohnern selbst Masken genäht und an alle Bewohner ausgegeben.
- Die Bewohner sind über den Nutzen der Masken aufgeklärt und angehalten diese auf den Fluren und in den Gemeinschaftsunterkünften zu tragen.
- Auf den Sicherheitsabstand wird geachtet.
- Alle sog. Risikopatienten wurden identifiziert und informiert. Weiterhin wurde ihnen die Möglichkeit angeboten, andere, isoliert liegende Zimmer zu beziehen.

6. Wie wird die Umsetzung der Hygiene- und Kontaktregelungen in den Flüchtlingsunterkünften gewährleistet?

Die o.g. Maßnahmen werden durch die Betreuungsorganisationen vor Ort in den Unterkünften und durch die Sozialarbeiter*innen begleitet und nachgehalten. Sollte es zu Missachtungen der Regelungen kommen, werden zunächst die betroffenen Personen darauf hingewiesen und um Einhaltung der Regeln gebeten.

Bis jetzt mussten nur Verstöße gegen das Betretungsverbot von Gemeinschaftsunterkünften
(2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen) geahndet werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' and 'K' followed by a horizontal line.

(Kenn)